

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde Feldafing	
<input type="radio"/> Flächennutzungsplan	<input type="radio"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> BepI.Nr.32 „Westlich der Zugspitzstraße“ 4. Änderung	
mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
<input type="radio"/> Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan	
<input type="radio"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme bis einschließlich 04.04.2018 (§4 Abs.2 BauGB)	

Träger öffentlicher Belange

Bund Naturschutz in Bayern e.V.	
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Kreisgruppe Starnberg; Wartaweil 77, 82211 Herrsching Tel.: 08152/9099503 starnberg@bund-naturschutz.de	
<input type="radio"/> keine Äußerung	
<input type="radio"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen	
<input type="radio"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

X Einwendungen: **zu Punkt B (Begründung): Artenschutz**

In der Begründung wird von einer „Empfehlung“ gesprochen, dass Baumfällungen nicht in der Zeit von März bis September entfernt werden sollten. Dies kann aber nicht nur eine Empfehlung sein, sondern ist eine Gesetzesauflage. Im § 39 BNatSchG (5) 2 heißt es ausdrücklich: „Es ist **verboten, Bäume (...) Hecken, lebende Zäune und Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (...)**“. Wir bitten dies unmissverständlich in der Begründung klarzustellen Die Überprüfung auf das Vorhandensein geschützter Tierarten ist von einer Person mit Fachkunde vorzunehmen und mit einem Bericht zu dokumentieren.

X **Rechtsgrundlagen**
Verbot nach § 39 (5) 2 BNatSchG

Möglichkeiten zur Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Wartaweil, 22.03.2018



Kreisvorsitzender

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung